

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Stück, 04.07.1914

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 4. Juli 1914.) 16. Stück.

Inhalt:

- N^o. 47. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Juni 1914 zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.
- N^o. 48. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend
1. Ordnung der Reiseprüfung an den Großherzoglichen Lehrereminaren,
 2. Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.
- N^o. 49. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1914, betreffend Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. März 1912, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter.

N^o. 47.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 16. Juni 1914.

Zu den Anlagen 1 und 2 der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868,

betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw.,
die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 16. Juni 1914.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Tenge.

Ergänzungen der Anlagen 1 und 2 zu den Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen, infolge Änderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung:

Anlage 1:

1. Unter I a Sprengstoffe. B. Schießmittel 2. Gruppe. „Verpackung“ c. (2) ist am Ende hinzuzufügen: Einzelne Kartuschen dürfen ein höheres Gewicht haben.
2. Unter I b Munition. „Güterverzeichnis“ Nr. 5. Die Überschrift wird gefaßt: Brisante Sprengladungen für Geschosse, Torpedos und Minen; ferner Sprengpatronen, Sprengbüchsen und dergleichen, Schrapnellgranaten (Ziffer 7 a) ε), sämtlich ohne Zünder.
3. Als Absatz c) wird nachgetragen:
c. Schrapnellgranaten (Ziffer 7 a) ε) bis 7,5 cm Kaliber ohne Kammerhülßen- und Bodenkammerladung und ohne Zünder.
4. Dasselbst unter „Verpackung“ zu Ziffer 5 Abs. (2) am Ende ist nachzutragen: Schrapnellgranaten ohne Kammerhülßen- und Bodenkammerladungen — an Stelle der Zünder Zinkverschlußschrauben mit hohlem Zapfen — unter c) sind in starke Holzkisten derart zu verpacken, daß sie in den Kisten feststehen. Die Kisten sind mit Handhaben

- so zu verstehen, daß beim Tragen der Kiste die Geschosse mit der Zinkverschlußschraube nach oben gerichtet sind.
5. Dasselbst im Absatz (3) am Ende: oder „Schrapnellgranaten ohne Kammerhülsen- und Bodenkammerladung. I b. Oben. Nicht stürzen.“
 6. Unter I d. Verdichtete und verflüssigte Gase unter „Verladungsvorschriften“ 2 a) „Entzündlich und giftig“ zwischen „Grubengas“ und „Ölgas“ einzufügen: „Äthan . . . Ziffer 5.“
 7. Unter IV Giftige Stoffe. unter Ziffer 8 des Güterverzeichnisses ist hinter „chlorsaure Salze“ aufzunehmen: „Bariumsuperoxyd“.
 8. Dasselbst unter „Verpackung“ sind in dem mit „Chlorsaure Salze“ beginnenden Absatze diese Worte zu streichen und dafür zu setzen: „Die Stoffe der Ziffer 8“.

Anlage 2:

9. Spalte 1 Nr. 9. Hinter „Chlorsaure Salze“ ist aufzunehmen „Bariumsuperoxyd“.

№ 48.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend

1. Ordnung der Reiseprüfung an den Großherzoglichen Lehrerseminaren,
2. Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.

Oldenburg, den 18. Juni 1914.

Im Höchsten Auftrage hat das Staatsministerium unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen nachstehende Prüfungsordnungen:

1. Ordnung der Reifeprüfung an den Großherzoglichen Lehrerseminaren,
2. Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer erlassen.

Beide Prüfungsordnungen kommen vom 1. Januar 1915 an zur Anwendung.

Oldenburg, den 18. Juni 1914.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Krahnstöver.

Ordnung der Reifeprüfung an den Großherzoglichen Lehrerseminaren.

§ 1.

Gegen Ende des Schuljahres findet an den Seminaren eine Reifeprüfung statt, durch deren Bestehen die Fähigkeit zur widerruflichen Anstellung im Volksschuldienste erworben wird.

§ 2.

Zweck dieser Prüfung ist, festzustellen, ob die Prüflinge diejenige Reife erlangt haben, die den Zielen der Lehrerbildung entspricht, wie sie durch den Lehrplan des Seminars bestimmt sind.

§ 3.

Die Prüfungskommission besteht aus einem Mitgliede des Oberschulkollegiums als Vorsitzendem, dem Seminar- direktor, der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist, den ständigen Lehrern des Seminars und einem für je drei Jahre vom Oberschulkollegium zu berufenden praktischen

Volksschulmanne. Die Geschäftsleitung hat der Vorsitzende oder in dessen Auftrage der Seminardirektor.

§ 4.

Vor Beginn der Prüfung werden in einer Sitzung der an der Prüfung beteiligten Lehrer unter dem Vorsitz des Direktors die Urteile über die Klassenleistungen und das sittliche Verhalten der Schüler der 1. Klasse festgestellt. Wenn ein Schüler nach dem Urteile von zwei Drittel der stimmberechtigten Lehrer die erforderliche Reife in geistiger oder sittlicher Beziehung noch nicht erreicht hat, so ist er von der Reifeprüfung zurückzuweisen.

§ 5.

Der Vorsitzende bestimmt die Tage der schriftlichen und der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Seminardirektors.

§ 6.

Die Reifeprüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

§ 7.

In der schriftlichen Prüfung sind zu liefern:

1. ein deutscher Aufsatz,
2. eine Arbeit aus dem Gebiete des Religionsunterrichts,
3. die Lösung von vier Aufgaben aus der Mathematik,
4. die Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Geschichte,
5. eine Übersetzung aus dem Französischen;
für die, welche Unterricht im Orgelspiel erhalten haben,
tritt hinzu
6. die Lösung einer Aufgabe aus der Harmonielehre.

§ 8.

Für die einzelnen schriftlichen Prüfungsarbeiten haben die Fachlehrer je drei Vorschläge dem Direktor zur Ge-

nehmung vorzulegen, der sie je in besonderem, nicht verschlossenem Briefumschlage mit entsprechender Aufschrift dem Vorsitzenden einsendet. Dieser trifft die Auswahl, ist aber auch befugt, andere als die vorgeschlagenen Aufgaben zu stellen.

§ 9.

Sämtliche Arbeiten werden in einem geeigneten Raume unter Aufsicht eines Seminarlehrers gemacht. Für den Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind je fünf, für die Arbeit aus dem Gebiete des Religionsunterrichts vier, für die Arbeit aus der Geschichte und für die französische Arbeit je drei, für die übrigen Arbeiten (s. auch §§ 22 und 25) je zwei Stunden Zeit zu lassen.

§ 10.

Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig macht oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch behilflich ist, wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen; erfolgt die Entdeckung erst nach der Prüfung, so wird ihm das Prüfungszeugnis vorenthalten. Auch kann von der Prüfungskommission das bereits übergebene Prüfungszeugnis zurückgenommen oder für ungültig erklärt werden. Die so Bestraften sind denen gleichzustellen, die die Prüfung nicht bestanden haben. Auf diese Vorschriften hat der Direktor am letzten Schultage vor Beginn der schriftlichen Prüfung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 11.

Die Arbeiten werden von den Seminarfachlehrern beurteilt und mit einem der in § 18 angegebenen Zeugnisgrade bezeichnet, dann laufen sie bei allen Mitgliedern der Prüfungskommission um. In einer vor der mündlichen Prüfung

abzuhaltenden Sitzung der Prüfungskommission werden die Zeugnisgrade für die schriftlichen Arbeiten festgestellt.

§ 12.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Lehrgegenstände des Seminars, mit Ausnahme der technischen Fächer und der Fächer, in denen eine Versetzungsprüfung (§§ 21—23) abgelegt und bestanden worden ist, doch ist der Vorsitzende berechtigt, einzelne Fächer von der Prüfung auszuschließen, wenn deren Behandlung das Ergebnis nicht mehr beeinflussen kann.

§ 13.

Die mündliche Prüfung soll den Prüflingen Gelegenheit geben, nicht allein den Umfang ihres Wissens, sondern auch den Grad der Gewandtheit und Sicherheit, mit der sie über ihre Kenntnisse verfügen, an den Tag zu legen.

Während der mündlichen Prüfung müssen sämtliche schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen der Prüflinge aus dem letzten Schuljahre und ihre Zeugnisse im Prüfungszimmer ausliegen.

§ 14.

Auf Grund durchweg befriedigender Leistungen in der Klasse und in der schriftlichen Prüfung kann der Vorsitzende auf Antrag der zur Prüfungskommission gehörenden Seminarlehrer einen Prüfling von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern oder ganz befreien.

§ 15.

Die praktische Prüfung besteht:

1. in einer Lehrprobe, die dem Prüfling zwei Tage vorher aufgegeben wird und für die er einen ausgeführten schriftlichen Entwurf einzureichen hat,
2. in einer Prüfung im Zeichnen an der Wandtafel,
3. in einer Prüfung in der Musik, die Gesang, Geigen-

oder Harmoniumspiel und für die, die darin unterrichtet worden sind, auch Orgelspiel umfaßt.

§ 16.

Bei der mündlichen und bei der praktischen Prüfung können aus den Prüflingen Abteilungen gebildet werden, die gleichzeitig geprüft werden; jedoch müssen in jeder Abteilung mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.

§ 17.

Bei der Wertung der Gesamtleistungen sind neben den Ergebnissen der Prüfung auch die Leistungen der Geprüften in der Klasse zu berücksichtigen.

§ 18.

Für die einzelnen Unterrichtsfächer sowie im Gesamtzeugnisse werden folgende Grade gebraucht:

- I = sehr gut,
- II = gut,
- III = genügend,
- IV = nicht genügend.

§ 19.

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer nicht Genügendes geleistet hat

1. in der Unterrichtsübung oder in einem der folgenden Wissensfächer:
 - a) Pädagogik,
 - b) Religion,
 - c) Deutsch (Aufsatz),
2. in zwei der anderen sechs Wissensfächer (Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Naturgeschichte, Naturlehre, Französisch), ohne in irgend einem der neun Wissens-

fächer einen höheren als den dritten Grad erlangt zu haben,

3. in mehr als zwei Wissensfächern.

Die Reifeprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 20.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält als Schulamtskandidat ein vom Vorsitzenden, vom Seminardirektor und von mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebenes Fähigkeitszeugnis, in dem außer dem Gesamtgrad auch die Grade für die einzelnen Prüfungsgegenstände, die Grade für die Gegenstände der Versetzungsprüfung und die für die Klassenleistungen im Schreiben und Turnen zuerkannten Urteile einzutragen sind. Die Grade für Physik und Chemie sind noch in einen Gesamtgrad für Naturlehre zusammenzuziehen; das Gleiche gilt für Religion, wenn die Prüfung in diesem Fache zerlegt wird (§ 22).

Dem Zeugnisse wird vom Seminardirektor ein Urteil über das sittliche Verhalten des Prüflings während seines Seminarbesuchs angefügt.

(Ein Vordruck für Fähigkeits- und Sittenzeugnis ist dieser Prüfungsordnung angefügt.)

§ 21.

Vor der Versetzung aus der zweiten in die erste Seminarklasse findet eine Versetzungsprüfung statt, auf die die Bestimmungen der §§ 3 bis 11, 13, 14, 16 bis 18 und 27 der Reifeprüfungsordnung entsprechende Anwendung finden.

§ 22.

Die Versetzungsprüfung erstreckt sich regelmäßig auf die Fächer

1) Erdkunde, 2) Naturgeschichte, 3) Naturlehre (Physik und Chemie).

Gegenstand der Versetzungsprüfung können ferner sein
4) Mathematik, 5) deutsche Grammatik, 6) biblische
Geschichte einschließlich Bibelfunde.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich bei den
Fächern 1—4 und 6, bei 5 nur mündlich; fällt die
Prüfung unter 6 fort, so sind je eine Aufgabe aus der
Naturgeschichte und aus der Naturlehre schriftlich zu be-
arbeiten, sonst nur eine aus einem der beiden Fächer.
Gehört Mathematik zu den Gegenständen der Versetzungs-
prüfung, so fällt sie dafür in der Reifeprüfung fort.

Auf welche Fächer außer den unter 1, 2 und 3 an-
gegebenen die Versetzungsprüfung sich erstrecken soll, bestimmt
das Oberschulkollegium.

§ 23.

Wer in der Versetzungsprüfung in mehr als einem
Prüfungsfache „nicht genügend“ erhalten hat, kann nicht in
die erste Seminarklasse versetzt werden.

Wer nur in einem Gegenstande der Versetzungsprüfung
den vierten Grad erhalten hat, wird bei der Reifeprüfung
oder bei der ihr unmittelbar vorhergehenden Versetzungs-
prüfung darin noch einmal mündlich geprüft (§ 12).

§ 24.

Zur Reifeprüfung werden auch nicht im Seminar vor-
gebildete Bewerber um ein Lehramt im Großherzogtum
Oldenburg zugelassen, wenn sie das Durchschnittsalter der
Seminarprüflinge erreicht und durch hinreichende Zeugnisse
eine entsprechende Vorbildung, ihre sittliche Würdigkeit und
ihre körperliche Tüchtigkeit für die Verwaltung einer Stelle
im Volksschuldienste nachgewiesen haben. Über die Zulassung
solcher Bewerber entscheidet das Oberschulkollegium, dem sie
ihre Gesuche vor dem 15. Januar unter Beifügung eines
Taufscheins, eines selbstverfaßten Lebenslaufs, eines amts-
ärztlichen Zeugnisses, eines amtlichen Sittenzeugnisses, einer

eigenhändigen Probefchrift und einer selbstverfertigten Probezeichnung einzureichen haben.

§ 25.

Diese Prüflinge nehmen an der Prüfung der Seminarzöglinge teil; außerdem werden sie in den Fächern geprüft, die Gegenstand der Versetzungsprüfung an dem betreffenden Seminare sind, und haben auch im Schreiben und Turnen ihre Befähigung darzutun. Von der mündlichen Prüfung können sie weder ganz noch teilweise befreit werden.

§ 26.

Wer, ohne Schüler des Seminars gewesen zu sein, die Reifeprüfung besteht, erwirbt dadurch nicht die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

§ 27.

Über die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mit den übrigen Prüfungsakten durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission dem Oberschulkollegium vorzulegen ist.

Zeugnis

der Fähigkeit zur widerruflichen Anstellung im Volksschuldienste.

(Zeugnisgrade: I = sehr gut; II = gut; III = genügend;
IV = nicht genügend.)

(Familienname, sämtliche Vornamen, Rufname unterstrichen)

.
geboren am 1 zu
Sohn des zu
. Bekenntnisses, hat das Großherzogliche
Seminar zu von Ostern 19 . . bis Ostern
19 . . besucht und daselbst am 19 . .
die Reifeprüfung bestanden.

Auf Grund seiner Leistungen im Seminar und der
Ergebnisse der Reifeprüfung erhält er ein

Zeugnis Grades

und damit die Fähigkeit zur widerruflichen Anstellung im
Volksschuldienste des Großherzogtums Oldenburg.

Im einzelnen erhält er folgendes Zeugnis:

I. Unterrichtsübung:

II. Kenntnisse:

1. Pädagogik:
2. Religion:

- 3. Deutsch:
 - a. Aufsatz:
 - b. Literatur:
 - c. Grammatik:
- 4. Mathematik:
- 5. Geschichte:
- 6. Erdkunde:
- 7. Naturgeschichte:
- 8. Naturlehre:
 - a. Physik
 - b. Chemie
- 9. Französisch:

} gesamt:

III. Fertigkeiten:

- 1. Schreiben:
- 2. Zeichnen:
- 3. Musik:
 - a. Gesang:
 - b. Geigenspiel:
 - c. Klavier- oder Harmoniumspiel:
 - d. Orgelspiel:
 - e. Theorie der Musik:
- 4. Turnen:

....., den 19

Die Großherzogliche Prüfungskommission:

(Siegel der
Prüfungs-
kommission.)

....., Vorsitzender,
....., Seminardirektor,
.....
.....



Sittenzeugnis

für

den Volksschulamtskandidaten

.....

Sein Betragen während der Zeit seines Seminar=
besuchs war

....., den 19

(Siegel des
Seminars.)

Der Großherzogliche Seminardirektor:

.....



Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.

§ 1.

Die Fähigkeit zur unwiderruflichen Anstellung im Volksschuldienste wird durch das Bestehen der Hauptprüfung erworben. Diese hat den Zweck, die praktische Ausbildung der Lehrer für ihren Beruf festzustellen.

§ 2.

Die Prüfungskommission wird vom Oberschulkollegium bestimmt und besteht: aus einem Mitgliede dieser Behörde als Vorsitzendem und Regierungskommissar, aus einem Seminardirektor, der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist, aus dem zuständigen Kreisschulinspektor und aus Lehrern eines Seminars oder Hauptlehrern, die nach Bedarf berufen werden. Die von auswärts berufenen Mitglieder der Kommission erhalten die gesetzlichen Tagegelder und bekommen ihre Reisekosten erstattet.

§ 3.

Die Meldung zur Prüfung kann frühestens drei Jahre und muß spätestens vor Ablauf des sechsten Jahres nach dem Bestehen der Seminarreifepfung erfolgen. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen vom Oberschulkollegium bewilligt werden.

§ 4.

Zwischen der Reifepfung und der Meldung zur Hauptprüfung muß der Lehrer mindestens zwei Jahre an Volksschulen oder, mit Genehmigung des Oberschulkollegiums, an anderen Schulen des Großherzogtums tätig gewesen sein.

§ 5.

Die Meldung zur Hauptprüfung hat bis zu dem vom Oberschulkollegium festgesetzten Zeitpunkt bei dem zuständigen Kreisschulinspektor zu geschehen.

In der Meldung ist das Wahlfach für die mündliche Prüfung (§ 12, 1 und 2) zu benennen und ferner anzugeben, ob die Hauptprüfung schon versucht worden ist. Beizufügen ist ein Lebenslauf, der Angaben über die Person, den Seminarbesuch und die bisherige Unterrichtstätigkeit des Lehrers enthalten muß.

§ 6.

1. Der Kreisschulinspektor zieht alsbald nach dem Eingange der Meldung von den Hauptlehrern, unter denen der zu prüfende Lehrer gearbeitet, und von den Kreisschulinspektoren, unter deren Aufsicht er gestanden hat, ein Gutachten ein.

2. Sodann nimmt er noch eine besondere Visitation der Schule oder Klassen vor, an denen der Lehrer unterrichtet, um dessen Lehrgeschick und Unterrichtserfolge festzustellen.

3. Zu diesem Zwecke besucht er ihn an einem vorher bekannt gegebenen Tage in mindestens drei Unterrichtsstunden; für zwei dieser Stunden werden dem Lehrer die Fächer frühestens 40 und spätestens 24 Stunden vor Beginn der Prüfung angegeben, und für eine dieser beiden Stunden ist bei der Prüfung ein kurzer schriftlicher Entwurf vorzulegen. Sämtliche Stunden sollen sich dem Gange des Unterrichts, wie er sich aus der Stoffverteilung und dem Wochenbuche ergibt, einfügen und sollen dem Lehrer auch Gelegenheit geben, seine Fertigkeit im Schreiben und Zeichnen an der Wandtafel zu erweisen. Gegen den Schluß der Stunden ist durch besondere Aufgaben zu ermitteln, wie weit die Schüler den früher behandelten Stoff beherrschen; auch ist ihr Gesang zu prüfen. Die Visitation erstreckt sich auch

auf die äußeren Dinge des Schulbetriebs, insbesondere auf die vom Lehrer zu führenden Listen und Dienstbücher und auf die Hefte und Zeichnungen der Kinder.

4. Der Hauptlehrer ist, soweit als möglich, zu der Visitation hinzuzuziehen.

5. Der Unterricht des Lehrers fällt am Tage vor der Visitation aus.

§ 7.

1. Über das Ergebnis berichtet der Kreisschulinspektor an das Oberschulkollegium und faßt es unter Verwertung der ihm eingereichten und von ihm anzulegenden Gutachten (§ 6, 1) und seiner eigenen früheren Beobachtungen zusammen in einem Urteil über die Bewährung des Lehrers. Ungünstige Umstände, die auf die Klassenleistungen eingewirkt haben, sind dabei gebührend in Anschlag zu bringen.

2. Ergeben sich aus der sittlichen Führung des Lehrers solche Bedenken, daß dadurch die Zulassung zur nächsten Prüfung in Frage gestellt wird, so sind diese mit eingehender Begründung geltend zu machen.

3. Dem Bericht ist die Meldung des Lehrers (§ 5) anzulegen.

§ 8.

1. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Oberschulkollegium. Wenn sich aus der sittlichen Führung eines Lehrers erhebliche Bedenken ergeben (§ 7, 2), so ist der Lehrer vor der Entscheidung darüber zu hören. Falls erhebliche Zweifel über die praktische Befähigung eines Lehrers bestehen, so erfolgt vor der Entscheidung noch eine zweite Visitation durch ein Mitglied des Oberschulkollegiums im Beisein des Kreisschulinspektors.

2. Die eingegangenen Berichte mit den Anlagen werden sodann dem Vorsitzenden der Prüfungskommission überwiesen.

§ 9.

Die Prüfung ist teils theoretisch — schriftlich und mündlich —, teils praktisch.

Die Zeit der mündlichen Prüfung wird vom Oberschulkollegium festgesetzt und wenigstens sechs Monate vorher bekannt gegeben.

§ 10.

1. Die schriftliche Prüfung besteht in einer Hausarbeit aus dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung. Die Aufgabe wird vom Vorsitzenden aus drei ihm vom Seminardirektor übergebenen Vorschlägen ausgewählt. Zur Bearbeitung werden sechs Wochen Zeit gewährt, vom Tage der Zustellung an gerechnet.

2. Die Behandlung der Aufgabe soll gründlich, die Darstellung klar und sprachrichtig sein; der Umfang soll in der Regel 20—24 Spalten auf gebrochenem Bogen nicht überschreiten. Die Arbeit muß eigenhändig und sauber geschrieben und geheftet sein und auf dem Umschlagbogen den Namen des Verfassers, die Aufgabe und die Versicherung enthalten, daß die Arbeit selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt ist. Wörtliche Anführungen im Text sind kenntlich zu machen.

§ 11.

Die Arbeiten werden vom Vorsitzenden dem Seminardirektor überwiesen, der nach Bedarf zu ihrer Prüfung und Beurteilung andere Mitglieder der Kommission (außer dem Kreis Schulinspektor) heranziehen kann. Das Urteil ist nach Form und Inhalt gesondert zu geben und durch einen der im § 15 bezeichneten vier Grade auszudrücken, auch nach Möglichkeit zu begründen. (Vergleiche auch § 15, 1.)

§ 12.

1. Die mündliche Prüfung findet am Sitze des Oberschulkollegiums statt. Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a. allgemeine Unterrichts- und Erziehungslehre und deren psychologische Grundlagen,
- b. Geschichte der Pädagogik, soweit sie für das Verständnis der gegenwärtigen Aufgaben der Volksschule bedeutsam ist,
- c. Schulkunde,
- d. Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer:
 1. Religion,
 2. Deutsch,
 3. Rechnen,
 4. nach Wahl: Geschichte oder Erdkunde oder Naturkunde (Botanik — Zoologie oder Physik — Chemie).

2. Es steht einerseits jedem Lehrer frei, sich in mehr als einem Wahlfach oder auch in den technischen Fächern prüfen zu lassen, andererseits ist die Prüfungskommission berechtigt, die Prüfung auf ein oder mehrere (auch technische) Fächer der Volksschule, die nicht unter 1, d 4 aufgeführt sind, auszudehnen, falls besondere Gründe vorliegen.

3. Die Prüfung in der Methodik ist so zu gestalten, daß ermittelt wird, wie weit der Lehrer mit den Unterrichtszielen und den Mitteln und Wegen, durch die sie erreicht werden können, vertraut ist; dabei ist auch, soweit als es erforderlich scheint, festzustellen, ob er den Unterrichtsstoff genügend beherrscht, um einen planvollen, fruchtbringenden Unterricht zu erteilen.

§ 13.

Für die mündliche Prüfung können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden, deren jeder aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen muß. Diese Ausschüsse bestimmt der Vorsitzende, der auch die Prüfungsgegenstände auf die einzelnen Mitglieder verteilt; in Schulkunde prüft in der Regel der Kreis Schulinspektor.

§ 14.

Die praktische Prüfung ist auf die Musik beschränkt.

Ihr haben sich im Geigenspiel alle diejenigen Lehrer zu unterziehen, die in der ersten Prüfung nur den untersten Grad erlangt haben. Ferner können sich im Orgelspiel diejenigen Lehrer prüfen lassen, die darin die erste Prüfung abgelegt haben.

§ 15.

1. Das Ergebnis der Prüfung wird für jedes einzelne Fach unter Anwendung der vier Grade „Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend“ festgestellt.

Das Urteil in Pädagogik setzt sich zusammen aus den Einzelurteilen über die mündliche Prüfung in den in § 12, 1, a, b und c bezeichneten Gegenständen; ferner ist dabei das Urteil über den Inhalt der Hausarbeit mitzuberechnen, während dasjenige über die Darstellungsform bei dem Urteil in Deutsch mitzuverwerten ist (§ 11).

2. Schließlich wird das Gesamtergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung des Urteils über die praktische Bewährung (§ 7, 1) in einem der angegebenen vier Grade zusammengefaßt.

§ 16.

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Urteil in sämtlichen Prüfungsgegenständen mindestens auf „Genügend“ lautet.

2. Ein „Nicht genügend“ in einem Wahlfache (§ 12, 1, d, 4) kann durch ein „Gut“ oder „Sehr gut“ in Pädagogik oder in einem der in § 12, 1, d genannten Prüfungsfächer ausgeglichen werden.

Ausnahmsweise darf auch ein „Nicht genügend“ in Religion oder Deutsch oder Rechnen als ausgeglichen angesehen werden, wenn der Lehrer in einem der anderen beiden Fächer „Sehr gut“ oder in beiden „Gut“ erhalten hat und wenn er sich in der Schularbeit sowohl im allgemeinen als auch besonders in dem auszugleichenden Fache gut bewährt hat.

3. Hält die Prüfungskommission in dem einen oder

anderen Sache noch eine Nachprüfung für erforderlich, so kann das Zeugnis erst nach dem Bestehen der Nachprüfung, deren Zeitpunkt die Prüfungskommission bestimmt, erteilt werden. Eine solche Nachprüfung kann nicht wiederholt werden; wird sie nicht bestanden, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

4. Wird bei der Festsetzung der Urteile (§ 15), bei der Zulassung eines Ausgleichs (§ 16, 2) oder bei der Auferlegung einer Nachprüfung (§ 16, 3) eine Abstimmung erforderlich, so gibt bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17.

1. Wer die Hauptprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Fähigkeit zur unwiderruflichen Anstellung und zur Verwaltung einer Hauptlehrerstelle (siehe Anlage). In dieses Zeugnis ist nur das Gesamturteil über die Prüfung aufzunehmen (§ 15, 2).

2. Wem eine Nachprüfung auferlegt worden ist (§ 16, 3), der erhält nur eine einstweilige Bescheinigung, die bei der Meldung zur Nachprüfung mit einzureichen ist.

3. Das Zeugnis über die zweite Prüfung im Orgelspiel wird vom Hauptzeugnis gesondert ausgestellt; in dieses ist nur ein Hinweis auf die Prüfung im Orgelspiel aufzunehmen.

4. Die Zeugnisse werden von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet, die Bescheinigungen nur vom Vorsitzenden.

§ 18.

1. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie nur noch einmal wiederholen; besteht er auch dann nicht, so muß er mit dem Schluß des Halbjahres, in dem die Prüfung stattgefunden hat, aus dem Volksschuldienste ausscheiden. Das letztere gilt auch für den Fall, daß ein Lehrer sich zum ersten Male der Prüfung, und zwar ohne sie zu be-

stehen, so spät unterzogen hat, daß eine rechtzeitige Wiederholung nicht mehr möglich ist.

2. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen kann nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen stattfinden.

§ 19.

Dem Nichtbestehen der Prüfung ist es gleich zu achten, wenn ein Lehrer trotz gegenteiliger Versicherung seine Hausarbeit nicht selbständig oder mit nicht angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat (§ 10, 2) oder wenn er zweimal wegen ungenügender praktischer Ausbildung nicht zur Prüfung zugelassen werden konnte (§ 8, 1).

§ 20.

Über die gesamten Vorgänge der Prüfung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie wird vom Vorsitzenden dem Oberschulkollegium mit folgenden Anlagen eingereicht:

1. Berichte der Kreisschulinspektoren mit Anlagen (§§ 7, 1 und 3; 8, 2);
2. Berichte über etwa vorgenommene zweite Visitationen (§ 8, 1);
3. Entscheidung über die Zulassung und Zurückweisung (§ 8, 1);
4. Hausarbeiten (§ 10);
5. Übersicht über die in der Prüfung erteilten Einzel- und Gesamtgrade (§ 15) mit Angabe der Prüflinge, die noch eine Nachprüfung (deren Fach und Frist zu vermerken ist) abzulegen oder die zweite Prüfung im Orgelspiel bestanden haben;
6. Entwürfe der ausgestellten Zeugnisse (§ 17).

Anlage.

Großherzogliche Kommission
für die
Hauptprüfung der Volksschullehrer.

Zeugnis.

Der Lehrer
geboren am 1 zu
. Bekenntnisses, der zu Ostern 19 . . die
Reifeprüfung am Großherzoglichen Seminar zu
bestanden hat, unterzog sich in vom
bis 19 . . der Hauptprüfung und am
. 19 . . der ihm auferlegten Nachprüfung.

Er hat die Prüfung mit dem

Gesamturteil

bestanden.

Es wird ihm demnach auf Grund dieses Prüfungsergebnisses das

**Zeugnis der Fähigkeit zur unwiderruflichen Anstellung
im Volksschuldienste und zur Verwaltung einer Haupt-
lehrerstelle**

zuerkannt.

Bei der Hauptprüfung hat er sich einer zweiten Prüfung im Orgelspiel unterzogen.

Oldenburg, den 19

Großherzogliche Prüfungskommission:

(Siegel der
Prüfungskommission.)

., Regierungskommissar.
., Seminardirektor.
., Kreisschulinspektor.
.
.
.

N^o. 49.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. März 1912, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter.

Oldenburg, den 20. Juni 1914.

Mit Höchster Genehmigung wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1912, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter, dahin abgeändert, daß dem Eichamt Oberstein die Befugnis beigelegt wird, in Zukunft auch die Eichung von Präzisionswagen und -Gewichten bis 5 kg aufwärts vorzunehmen.

Oldenburg, den 20. Juni 1914.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rides.